

Finanzamt Wittenberg

Finanzamt Wittenberg, Dresdener Straße 40, 06886 Wittenberg

Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt 3. Senat Die Geschäftsstelle

Postfach 10 82 06811 Dessau-Roßlau

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

der Herrn und Frau Rolf und Susanne Schwitzing, Joh.-Strauß-Str. 28, 06886 Wittenberg,

- Kläger -

vertreten durch Herrn Peter Fitzek

gegen

das Finanzamt Wittenberg,

vertreten durch seinen Vorsteher,

- Beklagter -

wegen Einkommensteuer 2014

Az.: 3 K 1206/15

übersende ich nach gerichtlicher Aufforderung vom 17.11.2015 die den Streitfall betreffende Akte (1 Bd). Der angefochtene Einkommensteuerbescheid sowie die Einspruchsentscheidung sind in der Akte enthalten.

Zum Sachverhalt nehme ich wie folgt Stellung:

Die Kläger sind ein zusammen zur Einkommensteuer veranlagtes Ehepaar. Der Ehemann erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Kläger haben jährlich fristgemäß ihre Einkommensteuererklärungen abgegeben. Die Erklärung für das Kalenderjahr 2014 ging am 26.05.2015 beim Beklagten ein.

Der Beklagte veranlagte weitgehend erklärungsgemäß, lediglich bei den

1 8. 12. 15

Identifikationsnummer(n): 80 159 623 498 90 175 863 527

Unser Aktenzeichen: 115 / 521 / 00206 RB281

Frau Klocke Zimmer: 215

Durchwahl: 03491 430-2101

Dresdener Straße 40 06886 Wittenberg

Öffnungszeiten:

Mo., Die., Do. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Die. 13:00 - 18:00 Uhr

Do. 13:00 - 16:00 Uhr und nach vorheriger tel. Vereinbarung

Telefon: 03491 430-0 Telefax: 03491 430-4600 www.finanzamt.sachsen-anhalt.de www.sachsen-anhalt.de poststelle@fa-wbg.ofd.mf.sachsenanhalt.de

Bundesbank Magdeburg BIC: MARKDEF1810

IBAN: DE51 8100 0000 0080 5015 07

Werbungskosten des Klägers wurde hinsichtlich der Anzahl der Arbeitstage abgewichen, da Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ohne Nachweis nur für 220 Arbeitstage berücksichtigt werden können.

Der Einkommensteuerbescheid erging mit Datum vom 16.07.2015. Die Abweichung von der Erklärung wurde im Bescheid erläutert (Blatt 15, 16 der Akte).

Am 06.08.2015 gaben die Kläger ein als Anfechtung der Einkommensteuererklärungen bezeichnetes Schreiben beim Beklagten ab. Sie fechten damit sämtliche an Finanzämter abgegebene Willenserklärungen im Hinblick auf das Einkommensteuergesetz an und begründen dies im Wesentlichen damit, dass das Einkommensteuergesetz nicht gelte und niemals Gültigkeit erlangen könne. Zu den Einzelheiten verweise ich auf Blatt 3 bis 9 der Akte.

Der Beklagte wertete dieses Schreiben als Einspruch gegen die Einkommensteuerfestsetzung, der dann auf das Kalenderjahr 2014 beschränkt wurde (Bl. 12 der Akte).

Der Beklagte wies den Einspruch durch die Entscheidung vom 14.10.2015 als unbegründet zurück (vgl. Bl. 26, 27 der Akte).

Auch in ihrer Klage wenden sich die Kläger nicht gegen die Höhe der Steuerfestsetzung für 2014, sondern machen die Nichtigkeit des Einkommensteuergesetztes geltend und begehren deshalb die Aufhebung des Einkommensteuerbescheides und Rückzahlung der bereits gezahlten Steuern.

Die Ausführungen der Kläger hinsichtlich der Gültigkeit des Einkommensteuergesetzes sind abwegig. Meines Erachtens bestehen keine Zweifel an der Wirksamkeit der Steuergesetzte der Bundesrepublik.

Der angefochtene Einkommensteuerbescheid vom 16.07.2015 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 14.10.2015 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten.

Rechtsgrundlage für die Einkommensteuerfestsetzung sind die §§ 155 Abs. 1 und 157 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG).
Die Erhebung einer Einkommensteuer von den Bürgern ist auch in den Bestimmungen des
Grundgesetzes zum Finanzwesen (Art. 104 ff) ausdrücklich vorgesehen. Die gesetzlichen Grundlagen der AO und des EStG sind unter Beachtung der Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungshoheit ergangen. Das Grundgesetz und die Steuergesetze sind gem. Einigungsvertrag vom
31.08.1990 mit dem Wirksamwerden des Beitritts auch in den neuen Bundesländern in Kraft getreten und gelten somit auch für die Kläger.

Grundlage für die von den Klägern begehrte Rückzahlung der Einkommensteuern wäre die Feststellung der Nichtigkeit des Einkommensteuerbescheides. Die in § 125 AO beschriebenen Voraussetzungen sind im Streitfall jedoch nicht gegeben. Der Steuerbescheid leidet weder an einem besonders schwerwiegenden Fehler, der bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist, noch liegen die in § 125 Abs. 2 besonders aufgeführten Nichtigkeitsgründe vor.

Auch soweit die Kläger geltend machen, für die Einkommensteuerfestsetzung fehle wegen der Verfassungswidrigkeit des Einkommensteuergesetzes die gesetzliche Grundlage, führt dies nicht zur Nichtigkeit des streitbefangenen Bescheides.

Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes stellt eine besondere Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass ein Akt staatlicher Gewalt die Vermutung seiner Gültigkeit in sich trägt. Daraus ergibt sich, dass ein Verwaltungsakt nicht allein deshalb als nichtig angesehen werden kann, weil er der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Dies muss zumindest dann gelten, wenn das als Rechtsgrundlage herangezogene Gesetz zwar für verfassungswidrig gehalten wird, aber noch nicht für verfassungswidrig erklärt wurde. Ich verweise dazu auf die Urteile des Finanzgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.02.2013 - 5 K 1027/11 und vom 15.09.2015 - 5 K 150/15, mit weiteren

Nachweisen. Der Beklagte ist nicht dazu berufen, die Verfassungswidrigkeit einer bestehenden gesetzlichen Regelung festzustellen.

Der Antrag der Kläger auf Rückzahlung der Einkommensteuer 2014 ist unbegründet, da die Nichtigkeit des Einkommensteuerbescheides nicht festgestellt werden kann. Die Existenz eines gültigen Steuerbescheides bedeutet, dass ein Rechtsgrund für die Erhebung der Steuern durch den Beklagten besteht. Ein Rückzahlungsanspruch ist ausgeschlossen.

Ich beantrage, die Klage abzuweisen und den Klägern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet (§ 90 Abs. 2 FGO).